

27. April 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Sie alle haben das Schreiben des KV-Vorstands zum Regelbetrieb und zu Hygienemaßnahmen per Schnell-Info bekommen. Einiges in dem Schreiben ist unpräzise, teilweise irritierend und für Psychotherapiepraxen unzutreffend dargestellt. So konnte der Eindruck entstehen, als würden wir erst jetzt wieder regelhaft die Behandlungen aufnehmen können und als würde fortan in unseren Praxen Maskenpflicht bestehen. Beides ist unzutreffend!

Im Schreiben der KV BW wird festgestellt:

„Ergänzend wird nun (durch das Land) neu vorgegeben, in der Öffentlichkeit, „insbesondere“ im öffentlichen Personennahverkehr und beim Einkauf im Einzelhandel, wo das Abstandsgebot im Alltag praktisch nicht eingehalten werden kann, sogenannte (nicht-medizinische) Alltagsmasken zu nutzen. Dies gilt, mit Erweiterung und Spezifizierung der Maskenart, somit auch für die ärztlichen und psychotherapeutischen Praxen. Im Tenor der Verordnung ist der Regelbetrieb ärztlicher und psychotherapeutischer Praxen, d.h. auch die Versorgung mit elektiven Leistungen, wie Vorsorgen und ambulante Operationen, wieder zulässig.“ Selbstverständlich nur dann, „wenn die erforderlichen Hygienestandards eingehalten werden können.“

Und im Folgenden:

„Zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen zählen insbesondere: ...

- *Weisen Sie die Patienten bitte darauf hin, dass sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollen, wenn sie einen Termin in Ihrer Praxis vereinbaren*
- *Alle Patienten werden darauf hingewiesen, vor Betreten der Praxis einen Mundschutz anzulegen („Community Maske“ oder bevorzugt einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz wenn verfügbar), sofern es der Gesundheitszustand zulässt“*

Dies ist missverständlich formuliert und hat bei vielen zu Verunsicherung geführt.

Auch nach der geänderten Verordnung des Landes, die seit dem 27. April gilt, besteht keine grundsätzliche Maskenpflicht für Psychotherapiepraxen! Die Corona-Verordnung lautet zur Pflicht des Mund-Nasen-Schutzes in § 3 Abs. 1 S. 3:

Vorstand

Vorsitzender:
Dr. Dipl.-Psych. Peter Baumgartner
Stellv. Vorsitzende:
Dipl.-Psych. Ulrike Böker

Dipl.-Psych. Birgitt Lackus-Reitter
Dipl.-Psych. Petra Sitta
Dr. med. Thomas Dornacher
Mag. rer. nat. Mathias Heinicke
Martin Klett

Geschäftsstelle

Anja Dwornicki
Helena Triesch
Schwimmbadstr.22
79100 Freiburg
Telefon: 0761-70438749
Fax: 0761-7072163
E-Mail: bvvp-bw@bvvp.de

Bankverbindung

apoBank
IBAN: DE63 3006 0601 0006 6435 24
BIC: DAAEDEDXXX

„Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.“

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-27-april-2020/>

Und in den FAQ des Landes:

*„Gilt die Maskenpflicht auch beim Arztbesuch, etwa im Wartezimmer?
Es ist sehr zu empfehlen auch im Wartezimmer eine Maske zu tragen, sofern der Mindestabstand zu anderen Patienten nicht sicher eingehalten werden kann. Eine Pflicht nach der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg besteht jedoch nicht.“*

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/faq-versammlungen/>

Die Empfehlungen des KV-Vorstands beziehen sich vorrangig auf somatische Praxen, in denen im Anmeldebereich und auch im Wartezimmer der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

In psychotherapeutischen Praxen, in denen es keinen Anmeldebereich gibt, in denen der Aufenthalt im Wartezimmer komplett vermieden und der Mindestabstand im Behandlungszimmer gewahrt werden kann, stellt sich die Situation vollkommen anders dar.

Es bleibt also in der Verantwortung des Einzelnen, wie er oder sie sich zu den Empfehlungen verhält und mit welchen Regelungen und Vorsichtsmaßnahmen er oder sie den bestmöglichen Hygieneschutz garantiert und sich gleichzeitig wohl fühlt bei der Arbeit mit den Patientinnen und Patienten.

Wichtig: Eine Maske ersetzt nicht das Abstandsgebot! Es ist also weiterhin nicht möglich, Gruppenpsychotherapiesitzungen abzuhalten, bei denen der Mindestabstand von 1,50 Metern nicht garantiert werden kann.

Wir werden das Schreiben zum Anlass nehmen und den KV-BW-Vorstand darauf hinweisen, dass in einer großen Zahl der psychotherapeutischen Praxen der Regelbetrieb auch in den letzten Wochen aufrecht erhalten wurde. Denn gerade in diesen so schwierigen Zeiten sind der persönliche Kontakt und eine Fortsetzung der therapeutischen Arbeit für unsere Patienten besonders wichtig. Und in sicherheitsbegründeten Ausnahmefällen können und werden die Behandlungen per Telefonat oder per Videokontakt durchgeführt.

Herzliche Grüße

Ihr bvvp-BW Vorstand

Peter Baumgartner und Ulrike Böker